

II- 1133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
BUNDESMINISTER ING. RUDOLF HAUSER

1010 Wien, den 12. Juli 1976  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl. 40.271/3-1/76

431/AB  
1976 -07- 13  
zu 474/J

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten  
zum Nationalrat Dr. HUBINEK und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für soziale  
Verwaltung betreffend Bundesbehindertengesetz,  
vom 10.6.1976, No 474/J

Zu Frage 1:

Die Notiz in der Zeitschrift des Klubs "handicap" dürfte sich vermutlich auf die am 20. November 1975 stattgefundene Konferenz der politischen und beamteten Landessozialreferenten in Graz beziehen. Wie aus der im Anschluß an diese Konferenz, an der ich teilgenommen habe, ergangenen Presseaussendung entnommen werden kann, haben sich die Sozialreferenten unter anderem auch mit dem Problem der Behindertenhilfe befaßt.

Zu Frage 2:

Bei dieser Konferenz haben die Sozialreferenten beschlossen, zur Koordinierung auf dem Gebiete der Behindertenhilfe auf Bundes- und Landesebene eine Kommission einzuberufen, an der auch Vertreter des Sozialministeriums und des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz teilnehmen sollen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß es zu einer effektvolleren Hilfe für Behinderte kommen kann.

Zu Frage 3:

Das Problem der Vollrehabilitation Behinderter ist eine Aufgabe, für die es gilt, große rechtliche und finanzielle Schwierigkeiten zu überwinden. Wie nämlich

- 2 -

ein kurzer Vergleich der Behindertengesetze der einzelnen Bundesländer zeigt, war es trotz vielfältiger Bestrebungen vor allem im Bereiche der Geldleistungen bisher nicht möglich, eine weitgehende Vereinheitlichung des Behindertenrechtes zu erreichen. So sind z.B. im Land Niederösterreich mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 folgende Pflegegelder vorgesehen:

Stufe I: 1.003.- S,  
Stufe II: 1.673.- S,  
Stufe III: 2.343.- S

Das Mindestalter für den Anspruch auf Pflegegeld wurde in Niederösterreich mit 18 Jahren festgesetzt. In Salzburg hingegen gibt es nur ein einheitliches Pflegegeld von S 1.380.-, das bereits ab einem Mindestalter von 15 Jahren gebührt.

Dies ist nur ein Beispiel der - für die Bevölkerung unverständlichen - Divergenzen innerhalb des Landesbehindertenrechtes.

Daß diese unterschiedliche Behandlung der Staatsbürger einer Reform bedarf, liegt wohl auf der Hand. Andererseits bin ich mir der bestehenden verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten wohl bewußt. Bekanntlich handelt es sich bei der Behindertenhilfe im engeren Sinn um eine Materie des Art. 15 BVG, die in Gesetzgebung und Vollziehung in den Wirkungsbereich der Länder fällt. Wenn auch als kompetenzrechtliche Grundlage für die Gesetzgebung und Vollziehung der Behindertenhilfe im weiteren Sinn vor allem die Kompetenztatbestände "Sozialversicherungswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 BVG), "Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene" (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 BVG), "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 BVG), die Generalklausel des

- 3 -

Art. 14 Abs. 1 BVG und Regelungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gemäß Art. 17 BVG in Betracht kommen, kann vom "Aufoktroyieren" unter den derzeitigen Verhältnissen keine Rede sein. Es bedarf wohl keiner näheren Erklärung, daß bei Beachtung des Grundsatzes des kooperativen Bundesstaates den Ländern im Falle einer grundsätzlichen Reform der Behindertengesetzgebung, die im übrigen eine Verfassungsänderung zur Voraussetzung hätte, das gebührende Mitspracherecht zustünde.

Zu Frage 4:

Die Regierungsvorlage eines Bundesbehindertengesetzes steht beim Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht in Ausarbeitung.

Zu Frage 5:

Diese Frage wurde bereits zur Frage 3 mitbeantwortet.

Zu Frage 6:

Infolge der auf dem Gebiet der Rehabilitation und damit auch der Behindertenhilfe herrschenden Kompetenzaufsplitterung ist es für den Behinderten mitunter schwierig, seinen Anspruch bei den zuständigen Stellen geltend zu machen und durchzusetzen. Meinen Bestrebungen, hier koordinierend einzugreifen, liegt der Gedanke zugrunde, dem Behinderten die Erlangung der ihm zustehenden Leistung zu erleichtern und das oft äußerst komplizierte System durchschaubar zu machen. Überdies würde eine gezielte Koordinierung der von verschiedenen Rehabilitationsträgern gesetzten Maßnahmen auch eine erhebliche Verkürzung des Verfahrens bewirken. Für die Behinderten ist es in erster Linie wichtig, ein für sie optimales Betreuungssystem aufzubauen, insbesondere aber die noch bestehenden Lücken zu schließen.

- 4 -

Mit Rücksicht darauf, daß in Österreich das gegliederte System besteht, wird zur Erreichung dieses Zieles die enge Zusammenarbeit aller Rehabilitations-träger erforderlich sein. Selbstverständlich wäre auch dabei auf das Gebot der Verwaltungsverein-fachung, soweit dadurch die Ziele der Sozialpolitik nicht geschmälert werden, Rücksicht zu nehmen.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß die Schaffung eines Grundsatzgesetzes mit der gegen-ständlichen Frage in keinem Zusammenhang steht, weil sich bekanntlich an der Kompetenz der Voll-ziehung der Länder hiedurch keine Änderung ergeben würde (vgl. Art. 12 BVG).

